

Geschäftsordnung der Bezirkskirchenpflege Zürich

Genehmigt und in Kraft gesetzt am 8. März 2023

1. Grundlage

Die Bezirkskirchenpflege Zürich (BKP) erlässt diese Geschäftsordnung gestützt auf § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der BKP.

Zum Aufgabenbereich der Bezirkskirchenpflege Zürich gehören

- die Kirchgemeinde Zürich mit ihren Kirchenkreisen
- die Kirchgemeinde Zürich-Hirzenbach
- die Kirchgemeinde Zürich-Witikon
- die Kirchgemeinschaft der Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française
- die Kirchgemeinschaft der Chiesa Evangelica di Lingua Italiana di Zurigo

Der Einfachheit halber werden diese Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften nachstehend «Visitationseinheiten» genannt.

2. Konstituierung

An ihrer konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Amtsdauer wählt die BKP aus ihrer Mitte:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten
- b. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
- c. die Protokoll-Aktuarin oder den Protokoll-Aktuar und die Stellvertretung

Sie teilt die Kirchgemeinden und die Kirchgemeinschaften den einzelnen Mitgliedern als zuständige Visitatorinnen und Visitatoren zu und regelt die Frage der Stellvertretung.

Die Zuweisung der Visitationseinheiten erfolgt in der Regel auf Amtsdauer. Den Wünschen der Mitglieder der BKP wird – unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen – so weit als möglich entsprochen. Nach Anhörung der Mitglieder der BKP entscheidet diese über die Zuweisung der Visitationseinheiten.

3. Aufgaben

3.1. Allgemeines

Die BKP ist als Kollegialbehörde gemeinsam für die Aufgaben gemäss KO Art. 186 (Anhang 4) verantwortlich.

Die spezifischen Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Protokoll-Aktuarin oder des Protokoll-Aktuars sind im Anhang 1 zu dieser Geschäftsordnung festgehalten.

Die Visitorinnen und Visitor arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig, unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden (Anhang 5), dieser Geschäftsordnung sowie weiterer Beschlüsse und Regelungen der BKP.

3.2. Aufsicht und Visitationen

Die Aufgaben der BKP sowie ihrer Visitorinnen und Visitor richten sich nach Art. 186 der Kirchenordnung und den Bestimmungen der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden. Die BKP kann in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden zwecks einheitlicher Handhabung der Aufsicht und Visitation interne Regelungen beschliessen (Anhang 1).

Die BKP kann innerhalb ihres Auftrages eigene Schwerpunkte und Ziele festlegen.

3.3 Berichte aus den Kirchgemeinden Zürich, Hirzenbach, Witikon und den beiden Kirchgemeinschaften

3.3.1. Besuche ohne Handlungsbedarf

a) Besuche

Die Visitorin bzw. der Visitor führt gemäss §18 Abs. 3 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Visitationseinheiten eine Besuchskontrolle der Visitationen („Formular Besuchskontrolle“, Anhang 2). Die ausgefüllten „Formulare Besuchskontrolle“ werden am Schluss der Amtsdauer dem Präsidium zwecks Archivierung abgegeben.

b) Information

Eine Visitorin bzw. ein Visitor kann sich für eine Information der Präsidentin oder des Präsidenten und/oder des Gesamtgremiums über eine Situation in der besuchten Visitationseinheit entschliessen.

Für eine Information des Gesamtgremiums dient das „Formular Einzelbericht“ (Anhang 3), welches der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht und mit der Einladung zur nächsten Sitzung verteilt wird. Die Visitatorin bzw. der Visitator kann die Information an der Sitzung mündlich ergänzen und es können Verständnisfragen gestellt werden.

Informationen werden vom Gesamtgremium in der Regel nur zur Kenntnis genommen.

3.3.2. Besuche mit Handlungsbedarf

a) Aussprache

Eine Visitatorin bzw. ein Visitator kann sich für eine Aussprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und/oder mit dem Gesamtgremium über eine Situation in einer Visitationseinheit entschliessen.

Für eine Information des Gesamtgremiums dient das „Formular Einzelbericht“ (Anhang 3), welches der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht und mit der Einladung zur nächsten Sitzung verteilt wird. Die Visitatorin bzw. der Visitator kann den Bericht an der Sitzung mündlich ergänzen. Nach einer Diskussion entscheidet das Gesamtgremium, ob Handlungsbedarf vorliegt. Wenn ja, werden die nächsten Schritte als Empfehlung oder Auftrag festgelegt.

b) Antrag

Sind in einer Visitationseinheit weitere Schritte angezeigt, wird wie folgt vorgegangen:

Nach Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten verfasst die Visitatorin bzw. der Visitator auf dem „Formular Einzelbericht“ (Anhang 3) einen Bericht mit Antrag zum weiteren Vorgehen, der mit der Einladung zur nächsten Sitzung verteilt wird. Die Visitatorin bzw. der Visitator berichtet an der Sitzung über die Beweggründe, die zum Antrag geführt haben.

Nach einer Diskussion entscheidet das Gesamtgremium über den Antrag.

c) Anordnung

Ist die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Sinn von §§ 8 und 9 der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden (Anhang 5) erforderlich, so wird ein entsprechender Beschluss von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in Absprache mit der Visitatorin bzw. dem Visitator unter Beachtung der §§ 4a - 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Anhang 6) vorbereitet. Der Bericht und die Anordnung werden an der nächsten Sitzung traktandiert. Den Betroffenen und dem Kirchenrat ist ein Protokollauszug des BKP-Beschlusses zuzustellen.

3.4. Förderung und Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens im Bezirk

Die Bezirkskirchenpflege Zürich fördert gemäss Art. 182 Abs. 1 KO das kirchliche Leben im Bezirk. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit bestehenden Stellen und Organisationen fördert sie die Kirchenentwicklung auf der Gemeinde- und der Bezirksebene.

Aufgrund der besonderen Situation gegenüber der Kirchengemeinde Zürich, die per 1.1.2019 fusioniert hat und für längere Zeit in einem Prozess der Stabilisierung und Entwicklung steht, kommen der BKP Zürich zusätzliche Begleit- und Förderaufgaben zu in den Bereichen

- Identitätsfindung als Grossgemeinde,
- Funktionsweise des Parlaments,
- Zusammenspiel der Kirchenpflege mit den Kirchenkreis-Strukturen,
- Beobachten von Veränderungen in den Kirchenkreisen zwischen Gremien oder Einzelpersonen, (*Ergänzung 18.11.2020*)
- Aufgaben-Schwerpunkte in den Kirchenkreisen und auf dem Stadtgebiet,
- Funktionsweise der Kirchenkreisversammlungen, (*Ergänzung 18.11.2020*)
- Wahlgeschäfte,
- Positionierung der Mitarbeitenden und deren Gremien in Kreis und Stadt,
- Verwendung und Nutzung von Fonds, Legaten und Spendgut-Geldern,
- Zusammenarbeit auf dem Stadtgebiet
- u.a.m.

Da die genannten Zusatz-Aufgaben in der geltenden Visitationsverordnung nicht angesprochen werden, muss ihre Bedeutung und Priorisierung von der BKP im Sinne einer «rollenden Entwicklung» laufend diskutiert und intern formuliert werden.

Zu beachten ist: Die Kirchenkreise der Kirchengemeinde Zürich sind strukturell «Kommissionen der Kirchenpflege» und ihr unterstellt. Notwendige Gespräche mit Mitgliedern der Kirchenkreiskommission sind deshalb in der Regel im Sinne der Transparenz auch der Kirchenpflege mitzuteilen.

4. Sitzungen

4.1. Rhythmus und Termine

Jährlich finden 8–12 Sitzungen statt. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen ansetzen oder geplante Sitzungen bei Nicht-Bedarf streichen.

Zusätzliche Sitzungen werden anberaumt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der BKP schriftlich beantragt.

Die BKP beschliesst über die Teilnahme an Tagungen oder die Durchführung von Retraiten nach Bedarf.

Die Termine der Sitzungen und der Retraite werden spätestens im 4. Quartal des Vorjahres für das folgende Jahr festgelegt.

4.2. Ort der Sitzungen

Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt den Sitzungsort.

4.3. Beschlussfähigkeit

Die BKP ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (Sollbestand) anwesend ist.

4.4. Einladung und Traktandenliste

Die Präsidentin bzw. der Präsident erstellt die Traktandenliste.

Anträge für Traktanden sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, mündlich mitzuteilen oder schriftlich einzureichen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Sitzungseinladung mit Traktandenliste den Mitgliedern der BKP, dem Dekanat sowie dem Präsidium des Diakonatskapitels spätestens fünf Tage vor der Sitzung per E-Mail zu.

Die Präsidien der verschiedenen weiteren Kapitel gemäss Art. 184 KO werden nach Bedarf eingeladen.

Mitglieder der BKP und des Dekanats, die an einer Sitzung verhindert sind, teilen dies vorgängig der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mit.

4.5. Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

Die Präsidentin bzw. der Präsident nimmt die Leitungsaufgabe zwischen den Sitzungen durch das Gespräch, den Erlass von Präsidialverfügungen oder das Herbeiführen von Beschlüssen auf dem Zirkularweg wahr.

Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse werden an der nächsten Sitzung zur Kenntnis genommen und protokolliert.

4.6. Geschäftsbehandlung und Beschlussfassung an Sitzungen

Alle Sitzungsteilnehmenden sind verpflichtet, sich auf die Traktanden vorzubereiten und bringen die notwendigen Unterlagen, die zur Behandlung einzelner Traktanden unerlässlich sind, selber mit.

Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.

Änderungsanträge sind spätestens an der Sitzung schriftlich auszuformulieren.

Ist der Konsens bei Geschäftsbehandlungen nicht offensichtlich oder bestritten, wird abgestimmt.

Bei der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen oder Rekurs-Beschlüssen wird immer abgestimmt. Für alle Geschäfts-Beschlüsse besteht Stimmzwang. Geheime Abstimmungen (oder Wahlen) sind ausgeschlossen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

4.7 Protokoll

Über die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst. Die Protokollierung richtet sich nach der Wegleitung des Kirchenrates zur Protokollführung.

Das Protokoll umfasst das Wesentliche zu den Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse. Zahlenverhältnisse von Abstimmungen und Namen von Votantinnen und Votanten werden in der Regel nicht protokolliert.

Die Protokoll-Aktuarin bzw. der Protokoll-Aktuar stellt das Protokoll in der Regel innert 14 Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern der BKP per E-Mail zu.

Ebenfalls zugestellt werden die Protokolle der Bezirkskirchenpflege dem Dekanat sowie dem Präsidium des Diakonatskapitels.

4.8 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen sind §§ 38-46 des Gemeindegesetzes (Anhang 7) sinngemäss anwendbar.

5. Vertretung des Dekanats

Das Dekanat nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

6. Vertretung des Diakonatskapitels

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Diakonatskapitels ist zu den Sitzungen der BKP eingeladen; sie bzw. er hat beratende Stimme und Antragsrecht.

7. Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Mandatierungen

Die BKP kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen bestimmen oder einzelne Mitglieder mandatieren. Auftrag und Kompetenzen sind durch Beschluss der BKP festzulegen.

Die Bildung von Ausschüssen oder die Mandatierung von Mitgliedern gemäss § 16 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht und Visitation in den Kirchgemeinden bedarf der Genehmigung des Kirchenrates.

Ausschüsse und Kommissionen führen immer ein Protokoll (Arbeitsgruppen in der Regel auch) und stellen dieses dem Gesamtgremium zur Kenntnisnahme zu. Die BKP muss in jedem Fall über die Ergebnisse der Arbeit ihrer Gremien in Kenntnis gesetzt werden.

8. Kommunikation

Die Mitglieder der BKP und des Dekanats sorgen für eine kontinuierliche, klare und hinreichende gegenseitige Information.

Für die Kommunikation nach aussen, insbesondere in Konfliktsituationen, ist die Präsidentin bzw. der Präsident oder das von dieser bzw. diesem bezeichnete Mitglied zuständig.

Die BKP fördert die Wahrnehmung ihrer Präsenz und Aufgaben durch eine entsprechende Kommunikation nach aussen.

9. Amtsgeheimnis und Datenschutz

Die Mitglieder der BKP und weitere Teilnehmende an den Sitzungen der BKP wahren das Amtsgeheimnis und stellen sicher, dass an sie gerichtete E-Mails nicht unbefugten Dritten zugänglich sind. Sie geben zu Beginn der Amtsdauer eine entsprechende Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll.

Sie löschen bei Austritt aus der BKP sämtliche die Tätigkeit der BKP betreffenden Daten auf den von ihnen benutzten elektronischen Geräten und vernichten sämtliche Akten und Protokolle, soweit sie diese nicht der BKP zurückgeben oder einem anderen Mitglied übergeben. Sie bestätigen im Zeitpunkt des Austritts aus der BKP schriftlich, dieser Verpflichtung nachgekommen zu sein oder geben eine entsprechende Erklärung zu Protokoll.

Anhang 1: Pflichtenhefte

Präsidium

Das Präsidium ist verantwortlich für folgende Bereiche und kann Aufgaben delegieren:

- Gesamtsicht, Ziele, Planung
- Vertretung der Bezirkskirchenpflege nach aussen
- Einhaltung der BKP-Geschäftsordnung und weiterer interner Regelungen
- Anlaufstelle für Fragen, Probleme, Konflikte
- Juristische Abklärungen
- Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse
- BKP-Budget-Entwurf und Einreichung des BKP-Budgets an Kirchenrat
- Kontrolle und Einreichung der Jahresabrechnungen der BKP-Mitglieder an KR
- Vorbereitung der Zuteilung der Visitorinnen und Visitatoren
- Personelles intern
- Sitzungsplanung und –durchführung, Sitzungsort reservieren
- BKP-Retraite
- Begleitung der Arbeit von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- Schulung und Weiterbildung der BKP-Mitglieder
- BKP- und Synodalwahlen
- Kommunikation nach innen und nach aussen
- Berichte, insbesondere BKP-Jahresbericht an den Kirchenrat
- Kontrolle der Visitationspflicht der BKP-Mitglieder bei Auffälligkeiten
- Stellvertretung der Visitatoren/innen

Vizepräsidium

- Vertretung des Präsidiums
- Unterstützung des Präsidiums

Protokoll-Aktuariat und Archivverantwortung

- Erstellung der Protokolle
- Versand der Protokolle an alle Sitzungsteilnehmer/innen in der Regel innert 14 Tagen per E-Mail
- Sammlung der Protokolle (inkl. Ausschüsse und Arbeitsgruppen) zur Archivierung
- Archivverantwortung: Ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten und regelmässige Kontrolle des Archivbestandes in Bezug auf Ordnung, Zweckmässigkeit und Aktenübergabe an das Staatsarchiv.

Anhang 2: Formular Besuchskontrolle

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich - Bezirkskirchenpflege Zürich

Besuchskontrolle Amtsdauer 2023 – 2027

Visitationseinheit:

Visitor/in:

	Datum	Veranstaltung	Visitierte Personen oder Gremien	Bemerkungen – Hinweise
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Anhang 4: Auszug Kirchenordnung, Art. 180-186

3. Abschnitt: Kirchlicher Bezirk

A. Grundlagen

Art. 180 Die kirchlichen Bezirke umfassen die Kirchgemeinden in den Bezirken des Kantons.

Art. 181 ¹ Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen.

² Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind die Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel.

B. Bezirkskirchenpflege

Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk.

² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest.

³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit²⁶

- a. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen einer Kirchgemeinde sowie in Kommissionen gemäss Art. 170 und 171 Abs. 1,
- b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen eines Kirchgemeinerverbandes sowie in Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1,
- c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchgemeinde,
- d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2.

Art. 183 ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

² Die Wahl erfolgt an der Urne.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber.

² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitels im Bezirk nehmen auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Kapitel angemeldet werden.

⁴ Die Bezirkskirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 185 ¹ Für die Organisation und Geschäftsführung der Bezirkskirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶ über die Gemeindebehörden sinngemäss.

² Die Bezirkskirchenpflege ist beim Entscheid über ein Rechtsmittel an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine übergeordnete Instanz.

³ Der Kirchenrat regelt die Aufsichts- und Visitationstätigkeit sowie die fachliche und administrative Unterstützung der Bezirkskirchenpflegen in einer Verordnung.

⁴ Die Landeskirche trägt den Aufwand der Bezirkskirchenpflegen.

Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegen, Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten,
- b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeinerverbände, ihre Behörden und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben,

- c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern,
- d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen,
- e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe,
- f. Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 117 Abs. 4 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarrstellen,
- g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit,
- h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register,
- i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,
- j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen,
- k. Information des Kirchenrates über Vorkommnisse gemäss lit. c und d sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,
- l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.

Anhang 5: Auszug Visitationsverordnung, §§ 1-10, 14-23

Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden

(vom 26. Januar 2011)¹

Der Kirchenrat,

gestützt auf Art. 164, 186 und 220 Abs. 2 lit. l und m der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Aufsicht in den Kirchgemeinden durch die Kirchenpflege und in den Kirchgemeindeverbänden durch den Vorstand,
- b. die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden durch die Bezirkskirchenpflegen und den Kirchenrat.

² Die Aufsicht der Bezirksräte und des Regierungsrates gemäss § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes⁴ bleibt vorbehalten.

§ 2. Als Kirchgemeinden im Sinn dieser Verordnung gelten:

- a. Kirchgemeinschaften im Sinn von Art. 177 Abs. 1 KO,
- b. Kirchgemeindeverbände, die über einen einheitlichen Steuerfuss und einen zentralen Steuerbezug verfügen.

§ 3. Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrat wachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber, dass Behörden und Organe sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte in ihrem behördlichen, amtlichen und dienstlichen Handeln ihre Pflichten gewissenhaft und rechtmässig erfüllen.

§ 4. ¹ Aufsicht und Visitation erfolgen in erster Linie durch das offene und in Konfliktsituationen durch das vermittelnde Gespräch mit den Beteiligten.

² Soweit erforderlich nehmen Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege und Kirchenrat untereinander sowie mit der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Diakonatskapitels Rücksprache. Kirchenpflege und Bezirkskirchenpflege lassen sich bei Bedarf in ihrem Vorgehen durch den Kirchenrat oder die von diesem bezeichneten Stellen beraten.

³ Bleiben Beratung, Begleitung und Vermittlung erfolglos, so treffen Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege und Kirchenrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten aufsichtsrechtlichen Anordnungen gemäss §§ 8 und 9.

§ 5. Der Auftrag gemäss § 3 umfasst insbesondere:

- a. die Pflege der Beziehungen zu den beaufsichtigten und visitierten Personen, Behörden und Organen,
- b. den Besuch von Angeboten in den Kirchgemeinden,
- c. das Anbieten und Vermitteln von Beratung und Unterstützung,
- d. für Kirchenpflege und Bezirkskirchenpflege die Berichterstattung an die übergeordnete Behörde,
- e. die Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen.

§ 6. ¹ Für das Handeln der Kirchenpflegen, der Bezirkskirchenpflegen und des Kirchenrates sind §§ 4a–17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes³ massgebend.

² Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrat dokumentieren ihr Handeln, insbesondere durch das geordnete Führen der Akten sowie durch das Erstellen von Berichten, Protokollen oder Aktennotizen.

§ 7. Der Kirchenrat stellt den Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen Formulare, Vorlagen und Anleitungen für die Ausübung der Aufsichts- und Visitationstätigkeit sowie für die Berichterstattung zur Verfügung.

§ 8. ¹ Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrat schreiten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit unverzüglich mit den zur Abhilfe geeigneten Mitteln ein, sobald sie im Rahmen ihrer Aufsichts- und Visitationstätigkeit Missstände, Missbräuche, Pflicht- oder Gesetzesverletzungen feststellen.

² Sie eröffnen ein aufsichtsrechtliches Verfahren, wenn

- a. Hinweise auf rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der beaufsichtigten und visitierten Personen, Behörden und Organe bestehen,
- b. die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet ist.

³ Aufsichtsrechtliche Anordnungen sind zusätzlich zu den unmittelbar betroffenen Personen, Behörden und Organen zuzustellen:

- a. von der Kirchenpflege an die Bezirkskirchenpflege,
- b. von der Bezirkskirchenpflege an den Kirchenrat.

§ 9. ¹ Weigern sich beaufsichtigte oder visitierte Personen, Behörden und Organe, den Anordnungen von Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege oder Kirchenrat Folge zu leisten, oder sind sie dazu nicht in der Lage, so können Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege und Kirchenrat anstelle der säumigen Personen, Behörden und Organe die notwendigen Anordnungen treffen.

² Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrat können insbesondere:

- a. vorsorgliche Massnahmen anordnen,
- b. Anweisungen erteilen,
- c. widerrechtliche Anordnungen aufheben,
- d. Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen,
- e. gegen fehlbare Personen Ordnungsstrafen aussprechen,
- f. Strafanzeige erstatten.

³ Der Kirchenrat kann ausserdem:

- a. widerrechtliche Erlasse aufheben,
- b. Beschlüsse der Stimmberechtigten aufheben,
- c. eine Einstellung im Amt gemäss Art. 224 KO anordnen,
- d. die Massnahmen gemäss § 25 Abs. 3 und 4 anordnen,
- e. einer Kirchgemeinde das Recht zur Selbstverwaltung entziehen und ein leitendes Organ einsetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann.

⁴ Vorbehalten bleiben in allen Fällen personalrechtliche Anordnungen der Anstellungsinstanz gemäss Kirchenordnung und Personalverordnung.

§ 10. 1 Treffen Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrat aufsichtsrechtliche Anordnungen, so tragen in der Regel die beaufsichtigten oder visitierten Behörden und Organe die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen.

2 Die Kosten können ganz oder teilweise auf Behördenmitglieder, Pfarrerinnen, Pfarrer oder Angestellte überwält werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

[...]

3. Abschnitt: Aufsicht und Visitation durch die Bezirkskirchenpflege

§ 14. 1 Die Bezirkskirchenpflege ist gemäss Art. 186 KO zuständig für die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden.

2 Dienste und Einrichtungen, an denen ein Kirchgemeindeverband beteiligt ist und die über ein eigenes Aufsichtsorgan verfügen, unterstehen nicht der Aufsicht und Visitation durch die Bezirkskirchenpflege.

§ 15. 1 Die Bezirkskirchenpflege bezeichnet bei ihrer Konstituierung für jede Kirchgemeinde auf Amtsdauer ein zuständiges Mitglied. Ein Mitglied kann für die Kirchgemeinde an seinem Wohnsitz nicht zuständig sein.

2 Die Bezirkskirchenpflege kann ihren Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen und regelt deren Zuständigkeiten. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16. 1 Die Bezirkskirchenpflege kann bestimmte Aufgabenbereiche auf Amtsdauer einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchenrates.

2 Die Bezirkskirchenpflege nimmt Anordnungen der gemäss Abs.1 als zuständig erklärten Mitglieder in der nächsten Sitzung zuhanden des Protokolls zur Kenntnis.

3 Gegen Anordnungen der gemäss Abs. 1 als zuständig erklärten Mitglieder kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Bezirkskirchenpflege eine Neubeurteilung verlangt werden. Die gemäss Abs. 1 als zuständig erklärten Mitglieder wirken bei der Neubeurteilung mit. Gegen den Entscheid der Bezirkskirchenpflege ist der Rekurs zulässig.

4 Stellen sich im Rahmen von Anordnungen der gemäss Abs. 1 als zuständig erklärten Mitglieder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so überweisen diese die Angelegenheit der Bezirkskirchenpflege zum Entscheid.

§ 17. 1 Der Kirchenrat führt die Rechnung der Bezirkskirchenpflegen. Erträge, Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen an die Bezirkskirchenpflegen fallen in die Zentralkasse der Landeskirche.

2 Die Bezirkskirchenpflegen reichen dem Kirchenrat jeweils bis Ende Juni ein Budget für das Folgejahr ein.

§ 18. 1 Das gemäss § 15 zuständige Mitglied der Bezirkskirchenpflege nimmt in den ihm zugewiesenen Kirchgemeinden oder in seinem Aufgabenbereich den Auftrag gemäss § 3 wahr. Die Berichterstattung an die Bezirkskirchenpflege richtet sich nach § 22 Abs. 1 und 2.

2 Das zuständige Mitglied der Bezirkskirchenpflege verschafft sich in der ihm zugewiesenen Kirchgemeinde oder in seinem Aufgabenbereich im Rahmen von Besuchen und im Gespräch mit Mitgliedern der Kirchenpflege sowie mit Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten ein Bild über deren Arbeit.

3 Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege führen eine Besuchskontrolle. Diese wird jeweils Ende Amtsdauer von der Bezirkskirchenpflegearchiviert.

§ 19. 1 Die Aufsicht und Visitation durch das zuständige Mitglied der Bezirkskirchenpflege umfassen mindestens:

a. im ersten Jahr der Zuteilung einer Kirchgemeinde Teilnahme je an einer Sitzung der Kirchenpflege und des Gemeindekonvents,

b. pro Amtsdauer je ein Gespräch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege und der Leiterin oder dem Leiter des Gemeindekonvents,

c. pro Amtsdauer je ein Gespräch mit den für die religionspädagogischen Module und für die Diakonie zuständigen Mitgliedern der Kirchenpflege,

d. pro Amtsdauer einmal in Begleitung eines weiteren Mitglieds der Bezirkskirchenpflege eine Visitation der behördlichen Tätigkeit von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission, des Verwaltungsbereichs, des Gemeindehaushalts und des Rechnungswesens der Kirchgemeinde sowie des Kirchgemeindearchivs, des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register,

- e. bei Archivübergaben Visitation des Archivs der Kirchengemeinde beziehungsweise des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register,
 - f. pro Amtsdauer Besuch der Pfarrerinnen und Pfarrer mit nachfolgendem Gespräch zweimal im Gottesdienst und einmal in einer anderen Veranstaltung, insbesondere einem religionspädagogischen Modul,
 - g. weitere Besuche und Gespräche, insbesondere mit Angestellten der Kirchengemeinde, nach Bedarf und in Absprache mit der Bezirkskirchenpflege oder im Auftrag des Kirchenrates.
- ² In Kirchengemeindeverbänden im Sinn von § 2 lit. b richten sich die Aufsicht und Visitation durch das zuständige Mitglied der Bezirkskirchenpflege nach Abs. 1 lit. a, b, d, e und g.

§ 20. Die Aufsicht der Bezirkskirchenpflege über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchengemeinden richtet sich nach der Finanzverordnung⁶. Sie umfasst insbesondere:

- a. die Kontrolle des Vorliegens des Abschieds der Rechnungsprüfungskommission sowie der Dokumentation der Budget- und Rechnungsabnahme durch die Kirchenpflege und die Kirchengemeindeversammlung,
- b. die Kontrolle der Umsetzung der erforderlichen Massnahmen durch die Kirchenpflege aufgrund des Berichts zur finanztechnischen Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens der Kirchengemeinde,
- c. die Prüfung der Entwicklung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Kirchengemeinde,
- d. die Verwendung von Mitteln aus Spezialfinanzierungen und zweckgebundenen Zuwendungen,
- e. weitere vom Kirchenrat vorgegebene Prüfungen.

§ 21. Die Bezirkskirchenpflege kann zur Beratung aktueller Fragen des Bezirks die Kirchengemeinden zu Bezirksversammlungen oder Bezirkstagen einladen oder zusammen mit Kirchengemeinden Veranstaltungen durchführen.

§ 22. ¹ Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege orientieren diese über Besuche und Gespräche sowie über die Ergebnisse ihrer Aufsichts- und Visitationstätigkeit.

² Schriftliche Berichte werden gemäss Beschluss der Bezirkskirchenpflege, auf Anordnung des Kirchenrates oder auf begründetes Gesuch der beaufsichtigten und visitierten Personen, Behörden und Organe erstellt. Diese und die betreffende Kirchenpflege erhalten eine Kopie des Berichts.

³ Die Dekanin oder der Dekan orientiert die Bezirkskirchenpflege über Besuche und Gespräche, die im Rahmen von Art. 192 Abs. 1 lit. b–e KO stattfinden. Soweit die Dekanin oder der Dekan auf Begehren der Bezirkskirchenpflege, auf Anordnung des Kirchenrates oder auf begründetes Gesuch einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Rahmen von Art. 192 Abs. 1 lit. c KO einen schriftlichen Bericht erstellt, erhalten die Pfarrerin oder der Pfarrer, die betreffende Kirchenpflege und die Bezirkskirchenpflege eine Kopie des Berichts. Vorbehalten bleibt in allen Fällen das Berufsgeheimnis gemäss Art. 101 KO.

§ 23. ¹ Die Bezirkskirchenpflegen stellen dem Kirchenrat einzelne Berichte auf dessen Verlangen oder in Verbindung mit besonderen Feststellungen, Orientierungsschreiben und Anordnungen zu, unter gleichzeitiger Mitteilung an die beaufsichtigten und visitierten Personen, Behörden und Organe sowie an die betreffende Kirchenpflege.

² Die Bezirkskirchenpflegen erstatten dem Kirchenrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie weisen dabei insbesondere auf wichtige Feststellungen hin, die sich aus der Aufsichts- und Visitationstätigkeit ergeben. Sie geben dem Kirchenrat im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung Kenntnis von den Ergebnissen der Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens der Kirchengemeinden, insbesondere vom Bestand und der Tilgung von Bilanzfehlbeträgen. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung des Jahresberichts.

³ Die Bezirkskirchenpflegen stellen dem Kirchenrat auf Verlangen weitere Unterlagen zu, die dieser zur Ausübung der Aufsicht und Visitation benötigt.

Anhang 6: Auszug Verwaltungsrechtspflegegesetz, §§ 4-17

A. Geltungsbereich

§ 4. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, soweit nicht abweichende Vorschriften bestehen.

B. Allgemeine Vorschriften

§ 4 a. Die Verwaltungsbehörden behandeln die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für deren Erledigung.

§ 5. 1 Bevor eine Verwaltungsbehörde auf die Behandlung einer Sache eintritt, hat sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit zu prüfen.

² Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde sind von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend.

³ Unleserliche, ungebührliche und übermässig weitschweifige Eingaben werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 5 a. 1 Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,

b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,

c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

§ 6. Die Verwaltungsbehörde trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Bei Kollegialbehörden ist in dringlichen Fällen der Vorsitzende hiezu ermächtigt.

§ 6 a. 1 Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Verwaltungsbehörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

² Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde entweder ein Zustellungsdomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen.

§ 6 b. 1 Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz anzugeben.

² Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde entweder Zustellungen durch amtliche Veröffentlichungen ersetzen oder auf die Eingabe nicht eintreten.

§ 7. 1 Die Verwaltungsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere Weise.

² Die am Verfahren Beteiligten haben dabei mitzuwirken:

a. soweit sie ein Begehren gestellt haben,

b. wenn ihnen nach gesetzlicher Vorschrift eine Auskunfts- oder Mitteilungspflicht obliegt.

³ Für die Feststellung des Sachverhaltes sind Verwaltungsbehörden und Gerichte verpflichtet, notwendige Akten herauszugeben, Amtsberichte zu erstatten und Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz.³³

⁴ Die Verwaltungsbehörde würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei. Sie wendet das Recht von Amtes wegen an. An die gestellten Begehren ist sie nicht gebunden.³⁴

§ 8. 1 Personen, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.

² Der Regierungsrat regelt die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme.

§ 9. 1 Die Einsicht in ein Aktenstück, insbesondere in ein Einvernahmeprotokoll, kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung verweigert werden. Die Verweigerung ist in den Akten zu vermerken und zu begründen.

² Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wurde, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist. Bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen, das derjenige zu unterzeichnen hat, der die Einsicht verlangt.

§ 10. ¹ Schriftliche Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet.

² Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung³ und kantonale Gesetze, werden mit einer Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.

³ Schriftliche Anordnungen werden mitgeteilt:

- a. den Verfahrensbeteiligten,
- b. auf ihr Gesuch hin anderen Personen, wenn sie durch die Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben,
- c. der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995²⁵, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wurde.

⁴ Eine Anordnung kann amtlich veröffentlicht werden, wenn sie

- a. nicht zugestellt werden kann,
- b. zahlreichen Personen mitgeteilt werden müsste,
- c. Personen unbekanntem Aufenthalts mitgeteilt werden müsste,
- d. Personen mitgeteilt werden müsste, die sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand vollzählig bestimmen lassen.

⁵ Anstelle der vollständigen amtlichen Veröffentlichung der Anordnung kann auch bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.

§ 10 a. Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn

- a. den Begehren der Verfahrensbeteiligten vollständig entsprochen wird,
- b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen,
- c. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben können.

§ 10 b. ¹ Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag enthalten.

² Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Behörde überprüft ihre Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.

§ 10 c. ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft,
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt,
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde erlässt eine Anordnung.

§ 10 d. ¹ Gegen erstinstanzliche Handlungen des Regierungsrates, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, kann bei ihm innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. § 21a gilt sinngemäss.

² Bei Handlungen im Zusammenhang mit der Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder ist die Einsprache innert dreier Tage einzureichen. Wird die Einsprache der Schweizerischen Post übergeben, ist eine Versandform zu wählen, die eine Zustellung am Tag nach Fristablauf gewährleistet.⁶⁵

³ Bei entsprechenden Handlungen anderer staatlicher Organe gilt § 19 Abs. 1 lit. c.

§ 11. ¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endigt sie am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt.

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft.³⁴

§ 12. ¹ Gesetzlich vorgeschriebene Fristen können nur erstreckt werden, wenn die davon betroffene Person im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird. Andere Fristen dürfen auf ein vor Fristablauf gestelltes Gesuch hin erstreckt werden, wenn ausreichende Gründe hierfür dargetan und soweit möglich belegt werden.

² Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und er innert zehn Tagen nach Wegfall des Grundes, der die Einhaltung der Frist verhindert hat, ein Gesuch um Wiederherstellung einreicht. Wird die Wiederherstellung gewährt, so beträgt die Frist zur Nachholung der versäumten Rechtshandlung zehn Tage.

§ 13. ¹ Die Verwaltungsbehörden können für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Der Regierungsrat bezeichnet die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die hierfür zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung.¹⁹

² Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung von Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen oder Beweismittel verursacht, die er schon früher hätte geltend machen können, sind ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden.

³ In Verfahren betreffend personalrechtliche Streitigkeiten werden keine Kosten erhoben; vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, die durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat.³⁴

⁴ In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.⁴⁹

§ 14. Haben mehrere Beteiligte dasselbe Begehren gestellt oder richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so tragen sie die ihnen auferlegten Kosten in der Regel zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

§ 15. ¹ Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden.

² Ein Privater kann überdies unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden:

a. wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat,

b. wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet,

c.³³ wenn er als zahlungsunfähig erscheint.

§ 16. ¹ Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen.

² Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

³ Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt.

⁴ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

§ 17. ¹ Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann indessen die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn

a. die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte,

oder

b. ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren.³¹

³ Stehen sich im Verfahren private Parteien mit gegensätzlichen Begehren gegenüber, wird die Entschädigung in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Anhang 7: Auszug Gemeindegesetz, §§ 38-46

4. Abschnitt: Behörden

A. Allgemeines

§ 38. ¹ Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

² Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 39. ¹ Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Sie trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden.

³ Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

§ 40. ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 23, 24 und 26 sinngemäss.

§ 41. ¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

² Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

§ 42. ¹ Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG)¹² vorliegt.

² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

§ 43. Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

§ 44. Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

§ 45. ¹ Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

² Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass festgelegt.

³ Bei eigenständigen Kommissionen und Schulpflegen erfordert die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

§ 46. Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.